

# **Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach**



## **Datenschutzreglement der Gemeinde Rüti b. Lyssach**

---

Die Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach erlässt gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach nachfolgendes Reglement.

## I. Listen

### Artikel 1

Listen:  
a) Grundsatz

<sup>1</sup>Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

<sup>2</sup>Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

<sup>3</sup>Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Diese Liste enthält Angaben über

- a) den Empfänger
- b) die Auswahlkriterien
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen
- d) das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

### Artikel 2

b) Verfahren

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

### Artikel 3

c) Sperrung

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

### Artikel 4

d) aus der Einwohnerkontrolle

<sup>1</sup>Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:  
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

<sup>2</sup>In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

### Artikel 5

e) aus anderen Datensammlungen

<sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten.
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen.
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

<sup>2</sup>Die Gemeindeverwaltung gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit

#### **Artikel 6**

Der Gemeindegliederschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

### **II. Einwohnerkontrolle**

Einzel-  
auskünfte  
aus der Einwohner-  
kontrolle

#### **Artikel 7**

<sup>1</sup>Bei Einzel- auskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben:

- a) neuer Wohnort nach Wegzug
- b) Titel
- c) Sprache

<sup>2</sup>Für Einzel- auskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

<sup>3</sup>Einzel- auskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeverwaltung.

### **III. Information auf Anfrage**

Zuständigkeit

#### **Artikel 8**

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeverwaltung zuständig.

### **IV. Aufsichtsstelle Datenschutz**

Aufsichtsstelle Da-  
tenschutz

#### **Artikel 9**

<sup>1</sup>Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup>Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

<sup>3</sup>Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

## V. Gebühren

### Artikel 10

Grundsatz

<sup>1</sup> Massgebend ist das Gebührenreglement der Gemeinde Rüti b. Lyssach.

<sup>2</sup> Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

### Artikel 11

a) Register der Datensammlungen

<sup>3</sup> Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

### Artikel 12

b) Einsicht in eigene Akten

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

### Artikel 13

c) Berichtigung und weitere Ansprüche

<sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

<sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird gestützt auf das Gebührenreglement der Gemeinde Rüti b. Lyssach die Aufwandgebühr I verrechnet.

<sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Rüti b. Lyssach die Aufwandgebühr II erhoben.

## VI. Inkrafttreten

### Artikel 14

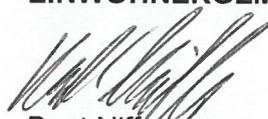
Inkrafttreten

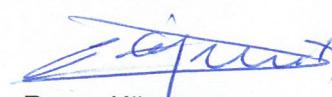
<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt allfällige weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 12. Dezember 2019 nahm dieses Reglement an

**EINWOHNERGEMEINDE RÜTI B. LYSSACH**

  
Beat Niffenegger  
Präsident

  
Roger Käsermann  
Gemeindeschreiber

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13. November 2019 bis 12. Dezember 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 7. November 2019 bekannt.

Lyssach, 12. Dezember 2019

**GEMEINDE RÜTI B. LYSSACH**



Roger Käsermann  
Gemeindeschreiber